

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von mt-g zu erbringenden Leistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, im Folgenden als „AG“ bezeichnet, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall ausdrücklich anerkannt werden. Änderungen jeder Art sowie mündliche Abreden sind gültig, wenn und soweit sie von mt-g ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Die vorliegenden AGB werden vom AG durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf. Inhalt und Umfang der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von mt-g bestimmen sich ausschließlich nach dem schriftlichen Angebot, sowie der schriftlich erteilten Auftragsbestätigung und den vorliegenden AGB.

II. Angebote, Auftragsannahme

Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen, zum Vertragsabschluss sowie zum Inkasso sind lediglich die Geschäftsführer und Prokuristen von mt-g berechtigt. Die Angebote seitens mt-g sind für einen Zeitraum von einer Woche ab Erklärung dieser bindend; sie sind nur in Schrift- oder Textform verbindlich und sie können nur in Schrift- oder Textform angenommen werden. Die mündliche Angebotsannahme sowie die mündliche/textliche Auftragserteilung werden erst mit der von mt-g in Schrift- oder Textform erteilten Auftragsbestätigung wirksam. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Verträgen, etc. genannten Lieferzeiten sowie Mengen-, Maß-, Zeit-, Größen-, Gewichts- und Farbangaben sind stets nur als annähernd zu betrachten; bei Wörtern, Zeilen (55 Anschläge/Zeile) und Stunden handelt es sich um die grob geschätzte voraussichtliche Anzahl in der Zielsprache, von der die tatsächliche Anzahl in der späteren Übersetzung aufgrund diverser Faktoren u. U. erheblich abweichen kann. Lieferzeiten sowie Preise basieren auf sofortiger Auftragserteilung und sofortiger Anlieferung sämtlicher für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen in leserlicher und ohne weiteres bearbeitbarer, verständlicher Form sowie Auslieferung per E-mail.

III. Ausführung durch Dritte

mt-g ist ein Dienstleistungsunternehmen. Zur Ausführung der Dienstleistungen bedient sich mt-g der Hilfe von beauftragten unabhängigen Übersetzern. Eine vertragliche Verbindung besteht jedoch nur zwischen Übersetzer und mt-g. Ein Kontakt des AGs zum Übersetzer bedarf daher der vorherigen ausdrücklichen sowie schriftlichen Einwilligung von mt-g.

IV. Preise

Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; die Kosten von Verpackung, Versand, Transportversicherung und sonstigen Gebühren werden ggf. zu Selbstkosten gesondert berechnet. Die Wort- und Zeilenpreise (55 Anschläge/Zeile) beinhalten die Übersetzung als solche und deren Lieferung unformatiert in Fließtext, in Papierform oder in einer Textdatei im Format DOC, RTF, TXT oder PDF; besondere Formatierungen, die Übertragung der Übersetzung in andere Formate, in Formulare, Grafiken, Bilder, etc., deren Bearbeitung und/oder Herstellung sowie Editing (Lektorat durch zweiten Übersetzer) werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von mt-g. An die für Waren und Leistungen vereinbarten Preise ist mt-g gebunden, soweit die Lieferung oder Erbringung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt oder erfolgen soll; danach ist mt-g zur Berechnung der am Liefertag gültigen Preise berechtigt. Bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen

von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, ist mt-g ebenso zur Berechnung der am Liefertag gültigen Preise berechtigt.

V. Lieferung

Die Übersetzung wird grundsätzlich unformatiert in Fließtext geliefert; besondere Formatierungen, die Übertragung in andere Formate, Grafiken, Bilder, etc., deren Bearbeitung und/oder Herstellung sowie Editing können gesondert bestellt werden. Der Versand erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form von Dateien als Attachment per E-Mail an die bei Auftragserteilung angegebene Adresse. Der AG trägt dafür Sorge, dass sein E-Mail-Postfach während der gesamten Abwicklungsdauer des Auftrages stets uneingeschränkt empfangsbereit ist; etwaige Beschränkungen beim E-Mail-Empfang sind umgehend bekannt zu geben. mt-g ist berechtigt, in angemessenen Teilmengen zu liefern und diese jeweils gesondert in Rechnung zu stellen. Versendet mt-g auf Verlangen des AGs die Dokumente, so geht die Gefahr auf den AG über, sobald mt-g die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

VI. Lieferzeit

Genannte oder vereinbarte Lieferzeiten sind stets nur als annähernd zu betrachten; Fixtermine sind ausgeschlossen. Im Fall der Überschreitung einer Lieferzeit wird der AG mt-g schriftlich mahnen und für die Lieferung eine angemessene Nachfrist setzen. Lieferungserschwerungen, die bei mt-g oder bei seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eintreten, sei es in Folge von höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streiks, Unruhen, Feuer, Verkehrs-, Energie-, Übermittlungs- oder ähnlicher Störungen, unterbrechen den Lauf jeglicher Lieferzeiten und Fristen; die Unterbrechung endet mit der Beseitigung bzw. dem Ende der betreffenden Störung. mt-g verpflichtet sich, den AG unverzüglich über Beginn, Grund, voraussichtliche Dauer und Ende der Unterbrechung zu informieren. Befindet sich der AG im Zahlungsverzug, so kann mt-g nach seiner Wahl jegliche weiteren Auslieferungen zurückhalten oder Vorkasse verlangen. Schadensersatz wegen Leistungsverzuges oder von mt-g zu vertretender Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer XII.

VII. Störungen, höhere Gewalt, Schließung und Einschränkung des Betriebs, Netz- und Serverfehler, Viren

mt-g haftet nicht für Schäden, die durch Störung des Betriebs, insbesondere durch höhere Gewalt, z. B. Naturereignisse und Verkehrsstörungen, Netz- und Serverfehler, durch nicht von mt-g vertretbare andere Verbindungs- und Übertragungsfehler und sonstige Störungen veranlasst sind. mt-g ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn mt-g aus einem wichtigen Grund den Betrieb, insbesondere den Online-Service, an einzelnen Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließen bzw. einschränken muss. Des Weiteren ist die Haftung für Schäden, die durch Viren verursacht werden, ausgeschlossen, wenn und soweit mt-g diese Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei Lieferungen von Dateien per E-Mail, DFÜ oder anderen Fernübertragungen ist der AG für eine endgültige Überprüfung der Daten zuständig; Schadensersatzansprüche, die aus einer fehlerhaften oder unvollständigen Übermittlung der Daten resultieren, werden von mt-g nicht anerkannt, wenn und soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von mt-g selbst verursacht worden sind. Der hiesige Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben.

VIII. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung

Die ausgelieferte Übersetzung ist vom AG unverzüglich auf Vollständigkeit sowie insbesondere auch auf die richtige und vollständige Übertragung von Namen, Eigenbezeichnungen, Daten, Zahlen, Maßeinheiten, Auswahlkreuzen u. Ä. zu überprüfen. Die Lieferung ist vom AG abzunehmen, wenn sie keine erkennbaren wesentlichen Mängel aufweist. Beanstandungen bezüglich offensichtlicher Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Empfang mt-g schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Die Gewährleistungsansprüche des AGs beschränken sich auf Nacherfüllung; bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der AG nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz ist auf die in Ziffer XII genannten Fälle beschränkt. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regel 6 Monate und beginnt mit Abnahme der Leistung.

IX. Kündigung

Der AG kann den Übersetzungsauftrag jederzeit kündigen. In diesem Fall muss der AG die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen anteilig erstatten; zudem erstattet der AG eine Pauschale in Höhe von 20% des Restwerklohnes der nicht erbrachten Leistungen, wobei es dem AG unbenommen bleibt, tatsächlich geringere Leistungen und Aufwendungen nachzuweisen.“.

X. Schutzrechte, etc., Überprüfung

mt-g prüft nicht, ob das bestellte Werk in Wort, Bild, Gestaltung oder in sonstiger Weise Schutzrechte Dritter (wie z. B. Urheberrechte, Warenzeichen, Marken, etc.) verletzt oder gegen irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen verstößt; ebenso prüft mt-g nicht, ob das bestellte Werk inhaltlich richtig, plausibel und/oder vollständig etc. ist. Von gegen mt-g wegen derartiger Verletzungen, Unrichtigkeiten etc. und deren Folgen von dritter Seite erhobenen Ansprüche stellt der AG mt-g frei. Von mt-g angefertigte oder gelieferte Texte, Bilder, Grafiken etc. sind vom AG in eigener Verantwortung auf mögliche Schutzrechts- oder Gesetzesverletzungen sowie auf inhaltliche Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen. Soweit mt-g gleichwohl im Einzelfall auf Verletzungen, Verstöße, Unrichtigkeiten etc. hinweisen sollte, so erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit des Hinweises, so dass daraus weder auf Beanstandungsfreiheit geschlossen werden kann, noch wird der AG dadurch von seiner eigenen Überprüfungspflicht entbunden.

XI. Textqualität, Terminologie, Druck, Veröffentlichung

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Leserlichkeit der mt-g zu übergebenden Unterlagen ist der AG verantwortlich; seitens mt-g findet diesbezüglich eine Überprüfung nicht statt. Zeichen, Abkürzungen, Worte, Begriffe, Formulierungen, Redewendungen, Passagen, Texte, etc. im Quelltext, die nach allgemeinem Verständnis als unverständlich, missverständlich, mehrdeutig oder unleserlich, etc. angesehen oder verstanden werden können oder die weder dem allgemeinen Wortschatz bzw. Sprachgebrauch noch dem allgemeinen Vokabular der betreffenden Fachsparte in der Quellsprache entsprechen, sind vom AG bei Auftragserteilung eindeutig klarzustellen. Gibt der AG die Schreibweise von Namen, Eigenbezeichnungen u. ä., die nicht im lateinischen Alphabet dargestellt werden, nicht vor, darf sich mt-g ohne Rücksprache einer Schreibweise bedienen, die das Klangbild annähernd genau wiedergibt; mt-g ist nicht verpflichtet, insoweit eine gesonderte Überprüfung vorzunehmen oder sich an zwischenstaatliche Umschriftkonventionen zu halten. Soll eine bestimmte Terminologie eingehalten oder verwendet werden, so ist diese vom AG bei Auftragserteilung anzuliefern. Mangels anderweitiger Anweisung des AG bei Auftragserteilung wird die Übersetzung nach freier Wahl von mt-g wörtlich, sinngemäß oder kultur- und mentalitätsgerecht vorgenommen, Fachbegriffe werden nach freier Wahl von mt-g

in die international gebräuchliche, national übliche oder allgemein verständliche Version übersetzt. Sollen von mt-g gelieferte Übersetzungen als Druckvorlage verwendet oder in sonstiger Weise vervielfältigt oder veröffentlicht werden, so muss zwingend die Übersetzung mit Editing gewählt und beauftragt werden und es muss die Reinschrift vor Druck, Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung mt-g zur Freigabe vorgelegt werden; entsprechendes gilt, wenn allfällige Fehler des gelieferten Werkes zu Schaden führen können. Der AG wird, soweit nicht dringende Gründe Abweichendes erfordern, keine Originale anliefern, welche nicht oder nur schwer ersetzbar sind; von jeglichen angelieferten Originalen wird er vorab Kopien anfertigen und aufbewahren.

XII. Haftung

Die Haftung von mt-g und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Die Haftungssumme ist, gleich auf welchem Rechtsgrund die Haftung beruht, auf den Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie mittelbare Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Beschränkungen unberührt.

XIII. Zahlung, Aufrechnung

Die Rechnungen von mt-g an den AG sind fällig und zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt. Die Hereinnahme von Schecks und Akzepten erfolgt vorbehaltlich der Einlösung; sämtliche Kosten und Spesen gehen zu Lasten des AGs. Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

XVI. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem ist 89073 Ulm.